



Informationen zum Versicherungsschutz

ECCLESIA

Versicherungsdienst
GmbH

■ ■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
■ ■ Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■ ■

Informationen zum Versicherungsschutz in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

4. Auflage – 07/2014

Herausgegeben vom

**Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

- Ref. 6.2.8 -

Georgenkirchstr. 69 • 10249 Berlin

Redaktion: Dr. Arne Ziekow, Martina Yigit

Unter Mitwirkung der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4 • 32758 Detmold

Redaktion: Lutz Dettmer, Vanessa Abend

Einleitung

Gegenüber der 3. Auflage aus 2013 haben sich geringfügige Änderungen ergeben. Eine Aktualisierung wurde erforderlich, da der Unfall-Versicherungsschutz zum 01.01.2014 von der Generali Versicherung AG zur Allianz Versicherungs-AG übertragen wurde. In der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung wurde die Excedenten-Deckung auf 2.000.000,- € erhöht. Zudem erfolgte der Einschluss der wesentlichen Pflichtverletzung (inkl. Organe). Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Ecclesia wurden aktualisiert.

Vorwort zur 2. Auflage

Die letzte Auflage des „Versicherungsmerkblattes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg“ liegt zehn Jahre zurück. Das „Merkblatt zum Versicherungsschutz“ der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz datiert aus dem Jahre 2001. Seitdem ist aus den beiden Kirchen nicht nur die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) geworden, auch die Versicherungsverhältnisse der neuen Kirche waren vielfältigen Veränderungen unterworfen. Infolge von Umstrukturierungen im Konsistorium sind zudem die dort noch verbliebenen Schadensabwicklungs- und Beratungsdienstleistungen auf die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH übertragen worden, um künftig kompetente Beratung und Bearbeitung in allen Versicherungsangelegenheiten aus einer Hand anzubieten.

Geblichen ist der umfassende Versicherungsschutz, den die Landeskirche für sich und ihre Gliederungen sowie die darin vielfältig tätigen Menschen unterhält. Konsistorium und Ecclesia werden auch weiterhin einen nachfragegerechten und finanzierbaren Versicherungsschutz vorhalten. Über dessen Umfang und Leistungen, die im Schadenfall zu beachtenden Obliegenheiten sowie Ihre Ansprechpartner informieren Sie die vorliegenden „Informationen zum Versicherungsschutz“.

OKR Dr. Arne Ziekow
Konsistorium der EKBO

Prok. Lutz Dettmer
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Einführung	5
I. Die Beteiligten des kirchlichen Versicherungsschutzes	5
II. Die Systematik der kirchlichen Versicherungsverträge	5
B Der kirchliche Sammelversicherungsschutz einschließlich Unfall-Versicherung	6
I. Überblick	6
II. Gebäude-Versicherung	7
1. Versicherungsgegenstand	7
2. Besondere Bestimmungen	10
a) Gebäude-Feuer-Versicherung	10
b) Gebäude-Leitungswasser-Versicherung	10
c) Gebäude-Leitungswasser-Zusatz-Versicherung	12
d) Gebäude-Sturm/Hagel-Versicherung	12
III. Inventar-Versicherung	13
1. Versicherungsgegenstand	13
2. Besondere Bestimmungen	14
a) Inventar-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-Versicherung	14
b) Einbruchdiebstahl- und Raub-Versicherung	15
ba) Definitionen von Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus	15
bb) Zusätzlicher Entschädigungsumfang	16
bc) Entschädigungsbegrenzung	17
IV. Haftpflicht-Versicherung	17
1. Versicherungsgegenstand	17
2. Besondere Bestimmungen	20
a) Verschulden als Leistungsvoraussetzung	20
b) Leistungsumfang	20
V. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	21
VI. Unfall-Versicherung	23
1. Gesetzliche-Unfall-Versicherung	23
a) Versicherungsumfang	23
b) Besondere Bestimmungen	24
2. Private Unfall-Versicherung	26
a) Versicherungsgegenstand	26
b) Besondere Bestimmungen	28
ba) Leistungsumfang	28
bb) Leistungsvoraussetzungen	29
VII. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	30
a) Versicherungsgegenstand	30
b) Besondere Bestimmungen	30

C	Ergänzender Versicherungsschutz	31
I.	Überblick	31
II.	Besondere Bestimmungen bei einzelnen ergänzenden Versicherungen	32
	1. Ausstellungs-Versicherung	32
	2. Bauleistungs-Versicherung	32
	3. Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	32
	4. Diebstahlschutz bei offenen Kirchen	33
	5. Elektronik-Versicherung	33
	6. Photovoltaikanlagen-Versicherung	34
	7. Freizeitfahrten-Fahrzeug-Versicherung	34
	8. Schlüssel-Versicherung	34
	9. Elementarschaden-Versicherung	34
D	Was tun im Schadenfall?	35
I.	Allgemeines	35
II.	Gebäude-/Inventar-Versicherung	35
	a) Allgemeines	35
	b) Besondere Bestimmungen	36
	ba) Bei Leitungswasserschäden	36
	bb) Bei Sturmschäden	36
	bc) Bei Diebstahl von Fahrrädern und Rollstühlen	36
III.	Haftpflicht-Versicherung	37
IV.	Unfall-Versicherung	37
V.	Dienstreise-Fahrzeug- und Freizeitfahrten-Fahrzeug-Versicherung	37
E	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	38
F	Weitere Informationen	40

I. Die Beteiligten des kirchlichen Versicherungsschutzes

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist – im Bereich des Sammelversicherungsschutzes auch für ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder sonstigen Einrichtungen – als **Versicherungsnehmerin** Vertragspartnerin der Versicherer. Dem **Konsistorium** obliegt für die EKBO die Sicherstellung ausreichenden Versicherungsschutzes im Sinne des § 90 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung (HKVG) und es regelt die durch Sammelversicherungsverträge abzusichernden Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Wird über den Sammelversicherungsschutz durch die kirchlichen Gliederungen, Werke und Einrichtungen ergänzender Versicherungsschutz vorgehalten, sind die einzelnen kirchlichen Gliederungen unmittelbar Versicherungsnehmer. Der **Versicherer** ist im Schadenfall verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Die kirchlichen Versicherungen sind bei unterschiedlichen Versicherungsunternehmen abgeschlossen, die wegen der Vielzahl der abzusichernden Risiken eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen müssen.

Der **Versicherungsmakler** ist das **Bindeglied zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer**. Er ist nicht selbst Versicherer, sondern berät und vermittelt zwischen der Kirche als Versicherungsnehmerin und den Versicherern. Im Bereich der EKBO werden diese Aufgaben durch die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** mit Sitz in Detmold wahrgenommen. Die Ecclesia ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen und arbeitet mit den kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen. Neben den o.g. Aufgaben sind der Ecclesia durch die EKBO sämtliche Aufgaben der Beratung und Schadenabwicklung übertragen worden. **Alleiniger Ansprechpartner** in allen Versicherungsangelegenheiten ist daher die **Ecclesia**.

II. Die Systematik der kirchlichen Versicherungsverträge

Für welche Risiken die EKBO Schutz durch Sammelversicherungsverträge gewährleisten kann oder muss, ergibt sich aus § 90 Abs. 2-4 HKVG. Durch **Sammelversicherungsverträge** (vgl. dazu unter B) werden alle von ihnen erfassten kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen unmittelbar gegen bestimmte Risiken versichert. Einer gesonderten Absicherung durch die einzelnen Gliederungen oder Einrichtungen bedarf es nicht. Die Prämien werden durch die EKBO getragen.

Für alle nicht durch die Sammelversicherungsverträge abgesicherten Risiken kann im Bedarfsfall **ergänzender Versicherungsschutz** (vgl. dazu unter C) durch Individualvereinbarungen der betroffenen kirchlichen Gliederung oder Einrichtung bereitgestellt werden. Dieser Versicherungsschutz muss rechtzeitig und gesondert bei der Ecclesia **beantragt** werden. Die Rahmenbedingungen derartigen Versicherungsschutzes sind dabei vielfach bereits ausgehandelt worden.

Die Kosten des ergänzenden Versicherungsschutzes sind von der jeweiligen kirchlichen Gliederung oder Einrichtung zu tragen.

B Der kirchliche Sammelversicherungsschutz einschließlich Unfall-Versicherung

I. Überblick

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der EKBO Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- Gebäude/Inventar-Feuer
GSV 10/0055/8540010/110, Allianz Versicherungs-AG, Berlin
- Gebäude/Inventar-Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm/Hagel
GSV 10/0055/8540020/110, Allianz Versicherungs-AG, Berlin
- Gebäude-Feuer für den Bereich der ehem. EKsOL
GSV 10/0055/8140010/110, Allianz Versicherungs-AG, Berlin
- Gebäude-Leitungswasser, Sturm/Hagel für den Bereich der ehem. EKsOL
GSV 10/0055/8140020/110, Allianz Versicherungs-AG
- Gebäude-Leitungswasser-Zusatz
GSV 10/0360/0440926/110, Allianz Versicherungs-AG, Berlin
- Haftpflicht, Umwelt-Haftpflicht, Umweltschaden
31260179/FK, Haftpflichtkasse VVaG, Darmstadt
- Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht
HV-HA 6732460.9, ERGO Versicherung- AG, Düsseldorf
- Unfall
PU 10/0501/3205895/110, Allianz Versicherungs-AG, Berlin
- Dienstreise-Fahrzeug
81.376.814 Basler Versicherungen AG, Bad Homburg

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die EKBO mit ihren Gliederungen (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Gemeindeverbänden) und Einrichtungen, rechtlich unselbstständigen Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Friedhöfen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und Stiftungen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen. **Nicht** unter den Sammelversicherungsschutz fallen in der Regel rechtlich selbstständige Vereine, z. B. **Fördervereine**.

II. Gebäude-Versicherung

1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind alle sich im Eigentum der EKBO und ihrer Gliederungen und sonstigen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen befindenden Gebäude und Baulichkeiten mit allen außen angebrachten Grundstücksbestandteilen und Zubehör gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel zum gleitenden Neuwert. Gebäude, die sich nicht im Eigentum der EKBO oder ihrer o.g. Gliederungen befinden, aber von ihnen genutzt werden und für die sie die **Gefahr tragen** (etwa infolge Anmietung), sind ebenfalls mitversichert.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe!

Zu den versicherten Sachen gehören Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, Außenanlagen (z. B. Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfassungen, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen u. Ä.) und Zubehör (z. B. Müllcontainer und Trafohäuschen sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Benutzung dienen, wie z.B. Maschinen und Gemeinschaftsanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen). Gebäudebestandteile, wie Glocken, Glockenstühle, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen sind indes fahrbare Orgeln), gelten im Rahmen der bestehenden Gebäude-Versicherung als mitversichert.

Für **Neubauten, An-, Um- und Erweiterungsbauten** besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Feuer-Versicherung (Rohbau-Feuer-Versicherung) ab Baubeginn. In der Leitungswasser- und Sturm-Versicherung besteht Versicherungsschutz, sobald das Gebäude fertig gedeckt und Tür- und Fensteröffnungen verschlossen sind. Im Rahmen der Leitungswasser-Versicherung sind Frostschäden erst versichert, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10.000.000 € sind bis zur Bezugsfertigkeit ohne besondere Anmeldung **beitragsfrei mitversichert**. Für die den genannten Betrag übersteigende Bausumme kann bei der Ecclesia ein gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden. Die hierfür anfallende Prämie ist von der beantragenden kirchlichen Gliederung zu zahlen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zu vorübergehenden Zwecken erstellte Baubuden, Tragfluthallen, Zelte und Ähnliches.

Im Falle der **Veräußerung** eines unter den Versicherungsschutz fallenden Grundstücks/Gebäudes kann der Versicherungsschutz wegen des spezifisch

kirchlichen Sammelversicherungsschutzes entgegen der gesetzlichen Regelung in § 95 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) nicht auf den Erwerbenden übergehen. In Grundstückskaufverträge soll daher folgende Klausel aufgenommen werden:

„Der Veräußerer weist darauf hin, dass das Grundstück zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die kirchlichen Sammelversicherungsverträge versichert ist. Veräußerer und Erwerber sind sich in Kenntnis des Vorliegens der Zustimmungserklärung des Versicherers darüber einig, dass der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber übergeht und von diesem nicht übernommen werden kann, sondern im Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs endet. Der Erwerber verpflichtet sich, den Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Besitz- und Gefahrenübergangs selbst zu regeln und verzichtet darauf, Ansprüche aus den Sammelversicherungsverträgen geltend zu machen.“

In Verträgen über die Bestellung von Erbbaurechten ist die Klausel mit der Maßgabe aufzunehmen, dass das Wort „Veräußerer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer“ und das Wort „Erwerber“ durch das Wort „Erbbauberechtigter“ zu ersetzen ist.

Zusätzlich sind versichert bis zu insgesamt 10% der Gesamtversicherungssumme, mindestens 3.000.000 €, höchstens 15.000.000 €

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten;
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Herstellung oder Wiederbeschaffung (sog. Preisdifferenzversicherung);
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,- € übersteigt;
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich, die aufgrund behördlicher Anordnung zur Beseitigung von durch einen Versicherungsfall herbeigeführten Kontaminationen entstehen, wobei die Anordnung innerhalb von neun Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles ergehen und dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet worden sein muss;
- der Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Räumen/Gebäuden zu Wohn- und Gewerbezwecken infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen, die die Versicherungsnehmerin selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls der Versicherungsnehmerin die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Mietausfall und Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt

des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit die Versicherungsnehmerin die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Die **Entschädigungspflicht entfällt**, wenn die Versicherungsnehmerin den Schaden **vorsätzlich** herbeigeführt hat oder versucht, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe des Schadens von Bedeutung sind.

Wird ein Schaden durch die Versicherungsnehmerin **grob fahrlässig** verursacht, kann der Versicherer die **Schadenersatzleistung anteilig kürzen**. Wie hoch die Kürzung ausfällt, hängt von der Höhe des Verschuldens ab und muss im Einzelfall geprüft werden. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht gelassen wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Versicherer zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

Die Nichteinhaltung bauamtlicher Vorschriften (Installation von Blitzschutz- oder Feuerlöschanlagen etc.) kann ebenfalls zur Verwirkung der Ansprüche gegenüber dem Versicherer führen.

Der **Leerstand eines Gebäudes** stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar, die dem **Versicherer anzuzeigen** ist. Nach den besonderen Bestimmungen des **Sammelversicherungsvertrages** ist eine Anzeige des Leerstandes dann erforderlich, wenn dieser voraussichtlich **länger als sechs Monate** dauert.

Um den **Versicherungsschutz für leer stehende Gebäude nicht zu gefährden**, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen. Hierzu zählt, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen sind. Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder es sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren oder entleert zu halten. Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume ausreichend zu beheizen.

Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden zeitnah bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Bei lang andauernden Frostperioden, bei strengem Frost und bei niedriger Heizungseinstellung muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

2. Besondere Bestimmungen

a) Gebäude-Feuer-Versicherung

Der Versicherer leistet eine Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch

- Brand;
- Blitzschlag;
- Explosion;
- Feuerwaffen, Feuerwerkskörper;
- Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Löschen, Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden.

Ein **Brand** ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken.

Ein **Blitzschlag** ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Ersetzt werden auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen bis zu einem Betrag von 100.000,-- € je Versicherungsfall.

Installierte **Blitzableiteranlagen** müssen funktionstüchtig sein, da sonst fahrlässig Brandschäden durch Blitzeinschlag herbeigeführt werden können! Andernfalls ist der Versicherungsschutz in Frage gestellt. Deshalb sind diese Anlagen einer regelmäßigen Prüfung durch Fachfirmen zu unterziehen.

Vom Versicherungsschutz sind u. a. **ausgenommen**:

- Sengschäden (Verbrennungen ohne Lichterscheinung), außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr verwirklicht hat;
- Schäden, die durch die Wirkung von elektrischem Strom an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-Windungs-Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen).

b) Gebäude-Leitungswasser-Versicherung

Die Gebäude sind gegen sog. **Leitungswasserschäden** versichert. Als Leitungswasser im Sinne der Bedingungen gilt Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung von Gebäuden, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird hierbei dem Leitungswasser gleichgestellt.

Die Versicherung schließt weiterhin ein:

innerhalb der versicherten Gebäude:

- Schäden durch Rohrbruch oder Frost an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage;
- Schäden durch Frost an Badeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln und gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen.

außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück:

- Schäden durch Rohrbruch oder Frost an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- Schäden durch Frost und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, bis zu einem Betrag von 10.000,-- €

außerhalb des Versicherungsgrundstücks:

- Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt. Hier gilt ebenfalls die oben genannte Entschädigungsgrenze von 10.000,-- €

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- Wasser aus Sprinklern oder Düsen bei Sprühwasser-, Lösch- oder Berieselungsanlagen;
- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Rückstau von Wasser aus Rohren der Abwasserkanalisation;
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- Schwamm oder Pilz;
- Brand oder Explosion;
- Erdbeben;
- innere Unruhen.

Bis auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz besteht ein von der jeweiligen geschädigten kirchlichen Gliederung oder Einrichtung zu tragender Selbstbehalt in Höhe von 1.500,-- € je

Schadenfall, soweit nicht eine Gebäude-Leitungswasser-Zusatz-Versicherung abgeschlossen wurde (vgl. B.II.2.c).

c) Gebäude-Leitungswasser-Zusatz-Versicherung

Ergänzend zum Gebäudesammelversicherungsvertrag hat die EKBO eine Gebäude-Leitungswasser-Zusatz-Versicherung abgeschlossen. Diese übernimmt im Schadenfall die zur Gebäude-Leitungswasser-Versicherung für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vereinbarte Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Kirchengemeinden und Gliederungen, die sich zu diesem Vertrag angemeldet haben.

Angebote zum Versicherungsschutz können bei der Ecclesia angefordert werden.

Zur Angebotsabgabe sind folgende Angaben erforderlich:

- Anschrift der Kirchengemeinde/kirchlichen Gliederung;
- wenn mehr als fünf Gebäude vorhanden sind, die Anschriften der zu versichernden Gebäude;
- bei Mietobjekten die Anzahl der vermieteten Wohnungen.

Die Prämien für diese Versicherung sind von den versicherten kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen selbst zu tragen.

d) Gebäude-Sturm/Hagel-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch Sturm mindestens der Windstärke 8 oder Hagel ohne Abhängigkeit von der Windbewegung zerstört oder beschädigt werden. Die Sturmversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf die versicherten Gebäude;
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Gebäude wirft;
- als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden;

entstehen.

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturm-Versicherung ersetzt der Versicherer auch:

- die notwendigen Kosten bis zu 15.000,- € je Versicherungsfall für das Entfernen der durch den Sturm umgestürzten (nicht bereits abgestorbenen) Bäume vom Versicherungsgrundstück und deren Ersatz durch Neupflanzungen;

- Kirchenfenster und künstlerische Verglasungen bis zu einem Betrag von 4.000,-- €, Isolier- und Sicherheitsverglasungen, Glasbausteine, Profilbaugläser, Dachverglasungen sowie alle Glas- und Kunststoffscheiben bis 4 m² Grundgröße, einschließlich der Rahmen und Profile, soweit diese durch Sturmeinwirkungen zerstört wurden;
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen und Pergolen bis 10.000,-- €

III. Inventar-Versicherung

1. Versicherungsgegenstand

Das bewegliche Eigentum ist durch den Sammelversicherungsvertrag gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Vandalismus als Folge eines Einbruchdiebstahls geschützt.

Versichert sind einschließlich fremden Eigentums auf den Versicherungsgrundstücken sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem das Gebäude liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:

- die gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwendungsprogramme oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, Kult- und Kunstgegenstände sowie zu dienstlichen Zwecken genutzte Gebrauchsgegenstände der Bediensteten einschließlich aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Ordensangehörigen, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Heim-, Schul- und Internatsbewohnerinnen und -bewohner, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler zum Neuwert;
- die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf).

Nicht versichert sind:

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ohne Krankenrollstühle), Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten;
- der private Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen, auch Dienstwohnungen der Mitarbeitenden;
- Inventar von landwirtschaftlichen Hauptbetrieben;
- Sachen außerhalb von Gebäuden in der Einbruchdiebstahl-Versicherung.

2. Besondere Bestimmungen

a) Inventar-Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-Versicherung

Zusätzlich sind je Schaden in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm/Hagel-Versicherung mit folgenden Entschädigungsgrenzen versichert:

- Aufräumungs- oder Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten bis 10% der Versicherungssumme;
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,-- € übersteigt;
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich;
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen;
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen;
- bis zu 3 % der Gesamtversicherungssumme, mindestens 300.000,-- €, höchstens 3.000.000,-- € bei Bargeld, Wertpapieren und sonstige Urkunden, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen und kirchliche metallische Kultgegenstände) sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteine. Zu den Entschädigungsgrenzen in der Einbruchdiebstahl-Versicherung (vgl. III 2. b) bc));
- Kirchliche metallische Kultgegenstände
 - unter Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst, bis 30.000,-- €,
 - unverschlossen bis 12.000,-- €,
 - Abendmahlgerät, das sich vorübergehend in Küsterwohnungen befindet, bis 30.000,-- €,
- Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine bis 60.000,-- €;
- Schäden, die – insbesondere am Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, bis 3.000,-- €;
- Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem das Gebäude liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung bis 3.000,-- €;
- Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 15.000,-- €

b) Einbruchdiebstahl- und Raub-Versicherung

ba) Definitionen von Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn die den Diebstahl begehende Person

- in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem sie sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die sie durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Raub liegt vor, wenn

- gegen die Versicherungsnehmerin, eine/n ihrer Mitarbeitenden oder eine durch die Versicherungsnehmerin mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- die Versicherungsnehmerin, einer bzw. einem ihrer Mitarbeitenden oder eine durch die Versicherungsnehmerin mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragte Person versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird) verübt werden soll;
- der Versicherungsnehmerin, eine/m ihrer Mitarbeitenden oder einer durch die Versicherungsnehmerin mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragten Person versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr oder sein körperlicher Zustand infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch die Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Vandalismus liegt vor, wenn die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

bb) **Zusätzlicher Entschädigungsumfang**

Zusätzlich zu dem unter III 1. und III.2.a) aufgeführten Leistungsumfang werden ersetzt:

- Aufwendungen für **Notverglasungen und die Beseitigung von Schäden** durch Einbruchdiebstahl oder Raub an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem das versicherte Gebäude liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasungen - sowie für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume bis 40.000,-- €
- Schäden durch **Einbruchdiebstahl oder Raub an Gebäudebestandteilen** wie Glocken, Glockenstühlen, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuzen, Uhrenanlagen, Altären, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) bis 120.000,-- €
- **Verluste an Bargeld**, versicherten Vorräten und sonstigen versicherten Sachen durch Raub
 - **innerhalb des versicherten Gebäudes** und des gesamten Grundstücks, auf dem das Gebäude liegt, soweit es allseitig umfriedet ist, bis 33.000,-- €
 - **auf Transportwegen** innerhalb Deutschlands bis 33.000,-- €. Hierbei stehen der Versicherungsnehmerin sonstige Personen gleich, die in ihrem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst. Die den Transport durchführenden Personen müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.
- Innerhalb Deutschlands erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern und Rollstühlen. Voraussetzung ist, dass das Fahrrad/der Rollstuhl zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem der Diebstahl entweder zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad/der Rollstuhl zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand. Für die mit dem Fahrrad/dem Rollstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/dem Rollstuhl abhanden gekommen sind. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, selbst wenn mehrere Fahrräder/Rollstühle

abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu 600,-- € geleistet.

bc) Entschädigungsbegrenzung

Beim Einbruchdiebstahl von Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen und kirchliche metallische Kultgegenstände) sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen sind die Entschädigungen begrenzt:

- in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür auf 30.000,-- €
- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst, 1.600,-- €. Davon gelten 500,-- € auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Räumen, versichert;
- in verschlossenen Opferstöcken offener Kirchen auf 600,-- €

IV. Haftpflicht-Versicherung

1. Versicherungsgegenstand

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass die EKBO, ihre kirchlichen Gliederungen oder sonstigen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen wegen eines eingetretenen Schadenereignisses (Personen-/Sach- oder Vermögensschaden) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- aus dem Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken unabhängig von der Höhe der Bausumme (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus der Trägerschaft von Friedhöfen;

- aus Forstbetrieben;
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen;
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen usw.;
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühle), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserverdrängung;
- aus dem Betrieb von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten sowie aus dem Betrieb von Abwasseranlagen (z.B. Fett-, Öl- oder Benzinsabscheider) oder dem Einbringen von Stoffen in oder dem Einwirken auf ein Gewässer, so dass dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit verändert wird (**Umwelt-Haftpflicht-Versicherung**);
- aus der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Inanspruchnahme durch eine Behörde auf Beseitigung von Umweltschäden (**Umweltschadens-Versicherung**);
- aus dem Besitz und der Benutzung medizinischer Apparate und die Verabfolgung von Injektionen durch berechnigte Personen;
- aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen durch den Versicherungsnehmer;
- aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (außer Tieren, Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten);
- bei durch die Versicherungsnehmerin oder ihre Untergliederungen herbeigeführten Schäden an ihr zur Nutzung überlassenen beweglichen oder unbeweglichen Sachen (Mietsachschäden);
- das **persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko** aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere für:
 - gesetzliche und satzungsmäßige Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin sowie solche Personen, die leitend für sie tätig sind, zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teils davon angestellt sind, sofern sie in dieser Eigenschaft tätig wurden; dies gilt auch für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte, soweit sie die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen;
 - sämtliche übrigen Beschäftigten, ehrenamtlich und gelegentlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Betriebsärzte, die nicht unter den oben genannten Personenkreis fallen; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im versicherten Bereich gemäß SGB VII handelt;

diesen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülerinnen+Schülern, Lernenden und Studierenden;

- die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung beauftragten Personen – jedoch nicht für Reinigungs-institute – für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der/des Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmers handelt;
 - die Austragenden von Gemeindeblättern etc., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer – jedoch nicht Fahrer – von Verkehrsmitteln unterwegs sind während ihrer Tätigkeit;
 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen gegenüber, die an Veranstaltungen der EKBO und ihrer Gliederungen teilnehmen. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Eine für den Schadenverursachenden bestehende Privat-Haftpflicht-Versicherung ist vorleistungspflichtig;
 - Haftpflichtschäden, die Mitarbeitende kirchlicher Einrichtungen bei der Durchführung von **Straßenfesten** an öffentlichen Einrichtungen verursachen. Nicht versichert sind Schäden, die von Besuchern dieser Feste oder von unbeteiligten Passanten verursacht werden. Die Ordnungsämter verlangen bei der Anmeldung von den Veranstaltern einen Nachweis über die bestehende Haftpflicht-Versicherung. Diese Versicherungsnachweise werden auf Antrag des Veranstalters durch die Ecclesia erteilt (vgl. unter E.);
- Vermögensschäden bei Dritten, jedoch nur, wenn kein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- (Verletzung oder Todesfall) oder Sachschäden (Teil- oder Totalbeschädigung) vorliegt.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aller kirchlichen Gliederungen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) untereinander. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden handelt, sind mitversichert. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5.500,- € , max. 52.000,- € im Jahr. Ansprüche wegen Schäden innerhalb derselben Untergliederung sind ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen **Kraftfahrzeugen**;
- **Jugend- und Behindertenwerkstätten, Baubrigaden** etc., die in Konkurrenz zu Handwerksbetrieben an Dritte Leistungen erbringen oder Waren liefern;
- **Eigenschäden**, also solche Schäden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige der eigenen Kirchengemeinde oder sonstigen kirchlichen Gliederung zufügen.

- **Mietsachschäden (vgl. aber B.IV.2.b))**

- aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- bei Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten (bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn diese kurzfristig angemietet oder geliehen wurden);
- an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern;
- bei Ansprüchen, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden. Hingegen besteht Versicherungsschutz, wenn durch den Vertrag lediglich eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. Übernahme der Streupflicht durch den Mieter) übernommen wurde.

2. Besondere Bestimmungen

a) Verschulden als Leistungsvoraussetzung

Die Haftpflicht-Versicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- Jede Form der Fahrlässigkeit, also das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt, wird von der Haftpflicht-Versicherung erfasst.
- Bei vorsätzlichen Handlungen, also bei Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges, besteht kein Versicherungsschutz.

b) Leistungsumfang

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- Regulierung **berechtigter Schadenersatzansprüche** bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

7.500.000,-- € pauschal für Personen- und Sachschäden,
100.000,-- € für Vermögensschäden

mit folgenden Modifikationen:

- Bei Abhandenkommen von zu kirchlichen oder fremden Schließanlagen gehörenden Schlüsseln, an denen im dienstlichen Interesse rechtmäßiger Gewahrsam bestand, beträgt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall 52.000,-- €. Bei umfangreichen Schließanlagen oder zur zusätzlichen Absicherung des Risikos eines einfachen Schlüsseldiebstahls empfiehlt sich der Abschluss einer Schlüssel-Versicherung (vgl. C.II.8).

- Bei Mietsachschäden, soweit Versicherungsschutz nicht gemäß B.IV.1. ausgeschlossen ist, beträgt die Entschädigungshöhe:
 - an unbeweglichen Sachen max. 7.500.000,-- € im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden,
 - an beweglichen Sachen bis zu 52.000,-- €
 - Abhandenkommen von Sachen
 - Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen, der Beschädigung und der Vernichtung von Sachen (einschl. Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör).
 - Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten, es sei denn, diese Wertgegenstände wurden vom Versicherungsnehmer zur Verwahrung übernommen.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 50.000,-- € je Person begrenzt.
 - Bearbeitungsschäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen. Für diesen Bereich ist eine Versicherungssumme von 100.000,-- € vereinbart.
 - Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden sowie Leitungswasserschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche während der Tätigkeit in fremden Haushalten verursacht werden, bis zur pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden, max. 7.500.000,-- €
 - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens derselben.
- Abwehr **unberechtigter Schadenersatzansprüche**. Ist wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, ein Schadenersatzverfahren anhängig, übernimmt der Versicherer die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

V. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die die EKBO oder eine kirchliche Gliederung infolge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem mitversicherten Mitarbeitenden fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (**Eigenschäden**). Versicherte Schäden sind beispielsweise gegeben, wenn Mitarbeitende fehlerhafte Kassenanweisungen fertigen, Fristen und Termine versäumen, Ansprüche verjähren lassen, Mängel verspätet rügen, Vorschriften unrichtig auslegen, Mieten, Pachten oder Friedhofsgebühren nicht oder in zu geringer Höhe einziehen.

Ferner wird für den Fall Versicherungsschutz gewährt, dass die EKBO, kirchliche Gliederungen oder Mitversicherte wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (**Drittschäden**).

Versichert ist die durch **Organe und Mitarbeitende** ausgeübte Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft einschließlich der finanziellen und rechtlichen Vorbereitung und Durchführung von **Bauvorhaben**, wobei eine Begrenzung der Bausumme für das einzelne Bauvorhaben nicht besteht. Auch bei Bauvorhaben bestehen aber die Höchstentschädigungsgrenzen, soweit nicht eine gesonderte Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen wurde (vgl. C.II.3.). Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreterinnen und Vertreter, Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Angestellten, Arbeitenden, Inhabern von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind. Ein Rücktritt des Versicherers gegen den Schädiger ist ausgeschlossen.

Die **Höchstentschädigung** beträgt 250.000,- € je Verstoß bei einer Selbstbeteiligung von 500,- € je Schadenfall. Für **Organe und leitend Mitarbeitende** erhöht sich die Versicherungssumme auf 2.000.000,- € mit einer Selbstbeteiligung von 5.000,- €.

Mitversichert sind in Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Forderungen wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen (**wissentliche Pflichtverletzung**). Die „wissentliche Pflichtverletzung“ setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person das Bewusstsein gehabt hat, pflichtwidrig zu handeln. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Wusste sie nicht, was sie hätte tun oder unterlassen müssen, um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zu entgehen, kommt ein bewusster Pflichtverstoß nicht in Betracht. Verstoßkenntnis liegt vor, wenn die handelnde Person selbst nicht davon ausging, das Gebotene zu tun. Nicht erforderlich ist die billigende Inkaufnahme des aus der Pflichtverletzung erwachsenden Schadens. Beispielhaft für Schäden aufgrund wissentlicher Pflichtverletzung sind solche Fallkonstellationen, in denen Vorgänge aus Bequemlichkeit, Faulheit oder Zeitmangel bewusst liegen gelassen werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- bei vorsätzlichem, arglistigem oder schuldlosem Handeln,
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- aufgrund von Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;

- die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden. Wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe, deren laufende Kosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (hierfür kann im Rahmen eines separaten Vertrages Versicherungsschutz gewährt werden). Unabhängig hiervon sind Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe versichert.

VI. Unfall-Versicherung

1. Gesetzliche Unfall-Versicherung

a) Versicherungsumfang

In der gesetzlichen Unfall-Versicherung besteht Schutz gegen Schäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dem Arbeitsunfall gleichgestellt sind Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII) und der Arbeitsgeräteunfall (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII). Gewährt werden Heilbehandlung, Berufshilfe, Verletztengeld, -rente, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Die Heilbehandlung umfasst insbesondere (§ 27 SGB VII):

- Erstversorgung;
- ärztliche Behandlung;
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz;
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln;
- häusliche Krankenpflege;
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen;
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungs-erprobung und Arbeitstherapie.

Gemäß § 2 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind u. a. **kraft Gesetzes versichert:**

- Beschäftigte mit Ausnahme der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare, Predigerinnen und Prediger sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen mit pfarramtlichen Aufgaben (die nach dem Pfarrerdienst- und Kirchenbeamten-gesetz Unfallfürsorge genießen);
- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen;
- Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme der

versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind;

- Behinderte, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind;
- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen;
- Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen;
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen;
- Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind;
- Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung
 - für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, oder für Betriebsstätten oder Kindertageseinrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
 - für die Kirche oder ihre Gliederungen oder privatrechtlichen Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind. Zum versicherten Personenkreis gehören u. a. Mitglieder des Gemeindegemeinderates, die Austragenden von Gemeindebriefen oder der Fördervereinsvorstand;
- von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden;
- Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI; die versicherte Tätigkeit umfasst Pfl egetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pfl egetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 SGB XI).
- Personen, die wie kirchliche Beschäftigte tätig werden (arbeitnehmerähnlich Tätige). Zu diesem Personenkreis zählen beispielsweise Gottesdiensthelferinnen und -helfer und Freizeitbetreuerinnen und -betreuer.

b) Besondere Bestimmungen

Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall soll der Verletzte möglichst bestimmten Krankenhäusern oder einem von den Trägern der Unfall-Versicherung bestellten Facharzt mit besonderen Kenntnissen und Erfahrung auf dem Gebiet der

Unfallverletzungen, sogenannten **Durchgangsärzten**, vorgestellt werden, wenn

- die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder
- die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert oder
- Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind oder
- es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.

Entsprechende Verzeichnisse halten die jeweiligen Unfall-Versicherungsträger bereit. Eine Datenbank mit den zuständigen Durchgangsärzten finden Sie auch im Internet unter: www.dguv.de Button „Datenbanken“. Hausärzte oder in der Nähe der Einrichtung praktizierende Ärzte können nur bei offensichtlich leichten Verletzungen, bei denen eine einmalige ärztliche Versorgung ausreicht, oder zur ersten ärztlichen Versorgung in Notfällen in Anspruch ge-

nommen werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Unfall handelt, der den Bestimmungen der gesetzlichen Unfall-Versicherung unterliegt. Über die weitere ärztliche Versorgung entscheidet in jedem Fall der Durchgangsarzt. Bei Unfällen mit einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung soll die/der Verletzte unverzüglich entsprechenden Fachärzten vorgestellt werden. Ein Krankenschein muss hierbei nicht vorgelegt werden.

Der **Arbeitgeber hat Unfälle** seiner Mitarbeitenden im Betrieb oder auf dem Weg dorthin dem Unfallversicherer anzuzeigen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder der Todesfall eingetreten ist (sog. „Unfallanzeige“ § 193 SGB VII). Hat der Arbeitgeber Anhaltspunkte, dass eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies ebenfalls anzuzeigen. Die Meldungen lösen bei dem Unfall-Versicherungsträger ein Verfahren aus, in dem Art und Schwere der Schädigung festgestellt und gleichzeitig darüber befunden wird, mit welchen Maßnahmen und durch welche Leistungen die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, so wird dieser von Amts wegen festgestellt. Eines Antrages der oder des Betroffenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen bedarf es nicht.

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfall-Versicherung werden wahrgenommen

• Für **Kinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende**

- im Land Berlin durch die **Unfallkasse Berlin**,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,
Telefon: 030/76 24-0, Telefax: 030/7624-1109
- im Land Brandenburg durch die **Unfallkasse Brandenburg**,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder,
Telefon: 0335/52 16-0, Telefax: 0335/52 16-222

- im Land Sachsen durch die **Unfallkasse Sachsen**,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Telefon: 03521/72 40, Telefax: 03521/72 43 33
- Für die **Mitarbeitenden der kirchlichen Einrichtungen, Ehrenamtsträger und arbeitnehmerähnlich Tätigen** sind je nach Art der Tätigkeit vornehmlich zuständig: die
 - **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
 - Bezirksverwaltung Berlin, Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin,
Telefon: 030/77 00 3-0, Telefax: 030/77 41 31 9
 - Bezirksverwaltung Dresden, Wiener Platz 6, 01069 Dresden,
Telefon: 0351/81 45-0, Telefax: 0351/81 45-109
 - **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**,
Pappelallee 35 – 37, 22089 Hamburg,
Telefon: 040/20 207-0, Telefax: 040/20 207-24 95
für Mitarbeitende in Kindertagesstätten, Miniclubs und Diakoniestationen,
 - **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), (ehem. Gartenbau-BG)**,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
Telefon: 0561/9 28-0, Telefax: 0561/9 28 24 86
für die auf Friedhöfen Beschäftigten.

2. Private Unfall-Versicherung

a) Versicherungsgegenstand

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede Aktivität der EKBO und aller kirchlichen Gliederungen Unfall-Versicherungsschutz gewährt wird.

Die **versicherten Personen** sind insbesondere

- Personen, die im Gebiet der Versicherungsnehmerin Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;

- Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen;
- Schülerinnen, Schüler und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
- Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
- Vorkatechumenen, Katechumenen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und der sonstigen Zusammenkünfte;
- Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
- Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altenheimen der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pflegelinge und Patienten in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
- Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
- Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen: Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiterinnen und Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
- haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder ihren mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstoffall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anerkannt wird;
- ehrenamtlich tätige Bauhelferinnen und Bauhelfer;
- Austragende von Gemeindebriefen etc., die als Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrern oder Benutzerinnen und Benutzer von Fahrzeugen – auch Fahrerinnen und Fahrern – während ihrer Tätigkeit unterwegs sind;
- Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Er gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich nicht um Personen der ersten o. g. Personengruppe handelt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Er wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften usw., unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Nicht versichert sind Personen, die

- infolge eines Unfalles Leistungen auf Grund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zu der Versicherungsnehmerin oder ihren Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach dem SGB VII oder den Beamtenrichtlinien und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben. Sofern für unentgeltlich oder ehrenamtlich tätige Personen gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz besteht, wird aus dem Sammelversicherungsvertrag nur die Invaliditäts- oder Todesfalleistung erbracht;
- bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den/die Versicherungsnehmer/in oder dessen/deren Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind. In diesem Fall gilt der Sammelversicherungsvertrag subsidiär. Dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Kranken-Versicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben;
- anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

b) Besondere Bestimmungen

ba) Leistungsumfang

Der Leistungsumfang im Schadenfall beläuft sich auf:

- **52.000,-- €** für den Invaliditätsfall
- **117.000,-- €** bei Vollinvalidität 225 %ige Progression
 - Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
 - für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme,
 - für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme,
- **5.200,-- €** für den Todesfall,

- **2.100,-- €** für Zusatzheilkosten,
- **2.600,-- €** für Bergungskosten,
- **110,-- €** für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen.

bb) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Leistungserbringung ist das Vorliegen eines **Unfalls** im Sinne der Versicherungsbedingungen. Die verletzte Person muss daher durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Ferner muss der Unfall zu einer Invalidität, d.h. einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, führen.

Zu erstattende **Heilkosten** sind solche Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Als **Bergungskosten** können im Rahmen des Versicherungsvertrages übernommen werden:

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht;
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten;
- Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus;
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort;
- Kosten für den Transport des Unfalldoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. Kranken-Versicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

VII. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

a) Versicherungsgegenstand

Es besteht Versicherungsschutz für **privateigene Kraftfahrzeuge** der kirchlich Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich), die auf angeordneten Dienstfahrten eingesetzt werden. Die **Anordnung** kann als Einzelanordnung für die jeweils durchzuführende Fahrt oder als generelle Anordnung für bestimmte Fahrten ergehen. Zu den versicherten Dienstfahrten zählen alle Fahrten zu Veranstaltungen, die zum „**Kernbereich**“ **kirchlichen Handelns** zählen. Dies sind insbesondere:

- Fahrten der Pfarrerin oder des Pfarrers zu einer Kirchengemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle;
- Fahrten der Ältesten zu Gemeindegemeinderatsitzungen;
- Fahrten kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Sitzungen, Besprechungen, Konventen etc.;
- Fahrten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Tätigen von Einkäufen, z. B. für die Kita oder die Kirchengemeinde;
- miterfasst sind Schäden, die das Fahrzeug erleidet, wenn es auf einem Parkplatz für die Dienstfahrt bereitgestellt wurde.

Vom **Versicherungsschutz nicht erfasst** sind Fahrten bei Gelegenheit solcher Veranstaltungen, also z.B. abends zu einer Gaststätte bei einer mehrtägigen Dienstreise. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle sowie für von Dritten (auch kirchlichen Einrichtungen) gegen Entgelt ausgeliehene Fahrzeuge.

Ebenfalls nicht erfasst werden sogenannte „**Freizeitfahrten**“. Dies sind insbesondere Fahrten anlässlich von Freizeiten, Ferienlagern, Konfirmanden-, Christenlehre- und Jugendrüstzeiten und Stadtranderholungen. Für diese Fahrten können kurzfristige Versicherungsverträge über die Ecclesia abgeschlossen werden (vgl. C.II.7).

b) Besondere Bestimmungen

Der **Versicherungsumfang** entspricht dem einer Voll- inkl. Teilkasko-Versicherung. Je Schadenfall beträgt die vom Konsistorium der EKBO getragene Selbstbeteiligung 300,- € in der Voll- und 150,- € in der Teilkasko-Versicherung. Versichert sind folgende Kraftfahrzeuge:

- Personen- oder Kombinationskraftwagen;
- Lieferwagen bis 1 t Nutzlast;
- Motorräder;
- Zweiräder sowie Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen;

- Wohnwagen und Campingfahrzeuge mit einem maximalen Wert von 50.000,-- €;
- Anhänger.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die **Folgeschäden** bei Beschädigung, Vernichtung oder Verlust des benutzten Fahrzeuges auf einer Dienstreise (sogenannte „Kasko-Extra“). Hierunter fallen:

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des beschädigten Fahrzeuges und Anhängers bis zur nächsten Vertragswerkstatt);
- Wertminderung;
- Überführungs- und Zulassungskosten;
- Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächst niedrigeren Klasse.

C Ergänzender Versicherungsschutz

I. Überblick

Für folgende, nicht durch die Sammelversicherungsverträge versicherte Risiken, ist im Bedarfsfall rechtzeitig ergänzender Versicherungsschutz bei der Ecclesia zu beantragen:

- Ausstellungs-Versicherung
- Bauleistungs-Versicherung
- Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (vgl. B.V.)
- Betriebsunterbrechungs-Versicherung (z. B. für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Diebstahlschutz bei offenen Kirchen
- Gebäude-Leitungswasser-Zusatz-Versicherung (vgl. B.II.2.c)
- Glasbruch-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Photovoltaikanlagen-Versicherung
- Freizeitfahrten-Versicherungen
 - Auslandsreise-Kranken-Versicherung
 - Versicherungsschutz für geliehene Sachen
 - Reisegepäck-Versicherung
 - Boots-Kasko-Versicherung
 - Reiserücktrittskosten-Versicherung
 - Freizeitfahrten-Fahrzeug-Versicherung
 - u.a.

- Musikinstrumenten-Versicherung
- Schlüssel-Versicherung
- Transport-Versicherung
- Elementarschaden-Versicherung

II. Besondere Bestimmungen bei einzelnen ergänzenden Versicherungen

1. Ausstellungs-Versicherung

Hochwertige Kunstgegenstände, wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Münzen, Bücher, Plastiken, kirchliche Kult- und Kunstgegenstände etc., sollten in Ergänzung zum bestehenden Inventar-Sammelversicherungsvertrag (vgl. B.III) durch eine zusätzliche Ausstellungs-Versicherung versichert werden. Als Versicherungswert gilt der Marktwert. Soweit möglich, sind Expertisen vorzuhalten. Ein subjektiver Liebhaberwert kann bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden. Als Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungswert für Gegenstände gleicher Art unter Abzug des sich aus Alter, Abnutzung oder Gebrauch ergebenden Minderwertes – in Anlehnung an den Marktwert zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes.

2. Bauleistungs-Versicherung

Die Bauleistungs-Versicherung hat den Zweck, das eingesetzte und im Versicherungsschein näher bezeichnete Baukapital gegen während der Bauzeit eintretende Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung aufgrund elementarer Ereignisse, von Konstruktions- und Materialfehlern, Fehlern bei der Bauausführung, mangelhafte Bauaufsicht u.Ä. zu schützen. Versichert ist der gesamte, am Bauvorhaben beteiligte Personenkreis, unabhängig davon, ob der Bauherr, der Architekt oder der Bauunternehmer den Schaden zu vertreten hat. Hinsichtlich dieser Risiken besteht kein Sammelversicherungsschutz. Für Bauvorhaben mit einem Kostenvolumen über 120.000,-- € sollte die Bauleistungs-Versicherung obligatorisch abgeschlossen werden, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich und üblich ist.

Erfolgt ein Eingriff in die Altbausubstanz, kann der Abschluss auch bei Baumaßnahmen mit einem geringen Kostenvolumen sinnvoll sein, da die Altbausubstanz aufgrund besonderer Vereinbarungen mitversichert werden kann.

3. Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Für Bauvorhaben besteht unabhängig von der Bausumme Versicherungsschutz über den Sammelversicherungsvertrag der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflicht (vgl. B.V.). Sofern für einzelne Baumaßnahmen die Vereinbarung höherer Versicherungssummen als 250.000,-- € bzw. 2.000.000,-- € für leitende Organe erforderlich ist, wird der Abschluss einzelner Verträge zur Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung empfohlen.

4. Diebstahlschutz bei offenen Kirchen

Der kirchliche Inventar-Sammelversicherungsvertrag (vgl. B.III.) bietet keinen Schutz gegen einfachen Diebstahl. Bei offenen Kirchen sind die für eine Versicherungsleistung notwendigen Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahles oder Raubes aber regelmäßig nicht erfüllt. Im Rahmen einer ergänzenden Versicherung kann daher auch einfacher Diebstahl aus geöffneten Kirchen versichert werden. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass der/die Täter nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangt(n).

Versichert sind Kunstgegenstände, Kultgegenstände, Wertgegenstände und sonstige Einrichtungsgegenstände sowie mit den Gebäuden fest verbundene Baulichkeiten/Gegenstände (z. B. Orgeln, Altäre, Kanzeln).

Nicht versichert sind Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Vorräte aller Art, Kraftfahrzeuge, Hausrat, Geld und Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Mitarbeitenden und Personalkräfte.

Versicherungsschutz besteht für

- Diebstahl (auch einzelner Teile);
- mut- und böswillige Zerstörung an versicherten Sachen;
- Diebstahlschäden, wenn sich der/die Täter Zugang zum Versicherungsort mittels richtiger Schlüssel verschafft hat/haben. Dies gilt insbesondere, wenn dem/den Täter/n Schlüssel bewusst für eine Besichtigung des Versicherungsortes ausgehändigt wurden, ohne dass für die Versicherungsnehmerin erkennbar war, dass die Person/en in krimineller Absicht handelte/handelten.

Je Schadenfall ist die Ersatzleistung auf 50.000,- € begrenzt. Höhere Entschädigungsleistungen können vereinbart werden. Von jedem Schadenfall durch Diebstahl sind 250,- € selbst zu tragen – bei Schäden durch mut- und böswillige Zerstörung beträgt die Selbstbeteiligung 500,- €. Beim Zusammentreffen beider Schadenereignisse ist ein Selbstbehalt von 500,- € zu tragen.

5. Elektronik-Versicherung

Hierbei handelt es sich um eine Spezial-Versicherung für Geräte und elektronische Anlagen (z.B. Fernsprechanlagen, EDV-Anlagen, Musikanlagen). In Abgrenzung zur Inventar-Versicherung werden hierbei zusätzlich Sachschäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Wasser, Feuchtigkeit, Sturm, Frost, Eisgang und Überschwemmung abgedeckt, soweit diese nicht zumindest grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Aufbauend auf der Elektronik-Versicherung können durch weitere Zusatzversicherungen im EDV-Bereich auch die Software und der Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten infolge eines versicherten Hardwareschadens versichert werden.

6. Photovoltaikanlagen-Versicherung

Die Photovoltaikanlagen-Versicherung bietet umfangreichen Versicherungsschutz für unvorhergesehene Schäden an der versicherten Anlage. Versichert werden können Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden in mindestens drei Metern Höhe. Mitversichert ist der Ausfallschaden infolge eines versicherten Schadenereignisses.

7. Freizeitfahrten-Fahrzeug-Versicherung

Über den Sammelversicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz für private Kraftfahrzeuge, die anlässlich von Freizeiten (Ferienlagern, Konfirmanden-, Christenlehre- und Jugendrüstzeiten, Stadtranderholungen u.Ä.) eingesetzt werden (vgl. B.VII.).

Hierfür kann eine ergänzende Freizeitfahrten-Fahrzeug-Versicherung abgeschlossen werden. Diese beinhaltet eine Insassen-Unfall-Versicherung, eine Ergänzungs-Versicherung im Haftpflichtbereich für Sachschäden bis zur vollen Schadenhöhe und für Personenschäden bis 8 Mio. €, sofern diese Deckung nicht durch die bestehende Kfz-Haftpflicht-Versicherung gegeben ist. Ferner umfasst sie eine Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung und eine Auto-Schutzbrief-Versicherung für Pannen während der Freizeitfahrt. Vor Antritt der Fahrt sind Name und Anschrift des Veranstalters, der Zeitraum, die Veranstaltung sowie das Kfz-Kennzeichen der Ecclesia auf dem entsprechenden **EKBO-eigenen Formular** zu melden. Die Kosten in Höhe von 3,90 € für Tagesfahrten, 10,-- € für Fahrten bis zu 3 Tagen und 26,-- € für Fahrten bis zu 30 Tagen, jeweils je PKW/Kombi, trägt b.a.w. die EKBO. Zum Abruf von Antragsformularen siehe unter F.

8. Schlüssel-Versicherung

Bei umfangreichen Schließanlagen sollte wegen der hohen Kosten bei einem Schlüsselverlust der Abschluss einer Schlüssel-Versicherung erwogen werden. Sie gewährt Versicherungsleistungen bei Abhandenkommen oder Diebstahl eines General-, Haupt- oder Gruppenschlüssels der Schließanlage. Ersetzt werden die Kosten eines erforderlichen Austauschs der Schließanlage sowie bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Bewachungskosten.

9. Elementarschaden-Versicherung

Schäden durch Elementarereignisse, wie z.B. Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck, sind durch die kirchlichen Sammelversicherungsverträge nicht erfasst. Mitversicherte Gliederungen, die über Gebäudebestand in Gebieten verfügen, in denen eine erhöhte Gefahr für Elementarschäden besteht, sollten den Abschluss objektbezogenen Zusatzversicherungsschutzes prüfen.

I. Allgemeines

Die Versicherungsnehmerin hat im Schadenfall bestimmte Verpflichtungen (sogenannte **Obliegenheiten**), bei deren Nichterfüllung die Versicherungsleistung gefährdet wird. Diese Obliegenheiten sind unmittelbar durch die jeweils geschädigte **kirchliche Gliederung** oder Einrichtung wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere die fristgemäße Meldung des Schadens an die

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-197

Außerhalb der Bürozeiten ist die Ecclesia für dringende Schadensangelegenheiten unter der Mobilfunk-Nr. **0171 3392974** rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenmeldungen sind **nicht** an das **Konsistorium** zu senden. Schadenformulare sind abrufbar unter www.ekbo.de/1057512/ (= www.ekbo.de > Aktuell > Presseservice > Formulare > Versicherungen) und unter www.ecclesia.de > Service > Schadenanzeigen. Die ausgefüllten Formulare sind zu unterschreiben und per Post, Fax oder E-Mail an die Ecclesia zu übersenden.

II. Gebäude-/Inventar-Versicherung

a) Allgemeines

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von **drei Tagen** nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen **Schadenanzeige** oder formlosen schriftlichen Mitteilung per Post, Telefax oder E-Mail direkt der Ecclesia zu melden.

Eine **Schadenbesichtigung** vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von 2.500,-- € Diese Schäden sind möglichst vorab telefonisch oder per Telefax zu melden, damit die Ecclesia überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist und ggf. Weiteres veranlassen kann.

Die geschädigte kirchliche Gliederung oder Einrichtung hat nach dem Schadeneintritt

- alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens zu veranlassen;

- Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, bis der Versicherer diesen zugestimmt hat;
- Gebäude/Räume vor neuerlichen Schäden zu schützen (z.B. beschädigte Tür durch provisorische zu ersetzen – Achtung: Kostenübernahme hierfür erfolgt nicht);
- beschädigte Gegenstände aufzubewahren (auch defekte Wasserrohre), ggf. Fotos anzufertigen (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt);
- soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einzuholen und vorzulegen;
- Sparbücher und Wertpapiere sofort sperren zu lassen;
- bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden oder Raub die Polizei einzuschalten, der Polizei eine genaue Schadenaufstellung zu überlassen und Anzeige zu erstatten.

b) Besondere Bestimmungen

ba) Bei Leitungswasserschäden

Wenn die Schadenursache bzw. die entsprechende Stelle nicht eindeutig lokalisiert werden kann, ist die Ecclesia telefonisch zu informieren, damit entschieden werden kann, welches Verfahren zur Feststellung der eigentlichen Rohrbruchstelle angewandt werden soll.

bb) Bei Sturmschäden

In jedem Fall ist der genaue Schadentag zu nennen. Nur so kann geprüft werden, ob Windstärke 8 (Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen) vorlag oder mehrere Gebäude in der unmittelbaren Umgebung beschädigt wurden (eventuell Bestätigung des zuständigen Wetteramtes einholen).

Sofern Dächer oder Fenster beschädigt wurden oder sonstige Öffnungen am Gebäude entstanden sind, muss unbedingt eine Notabdeckung bzw. provisorische Abdichtung veranlasst werden, wenn mit schlechten Witterungsverhältnissen zu rechnen ist. Zur Beweissicherung empfiehlt es sich, den Schaden zu fotografieren.

bc) Bei Diebstahl von Fahrrädern und Rollstühlen

Die Versicherungsnehmerin hat nach Möglichkeit Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder/Rollstühle zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt die Versicherungsnehmerin diese Obliegenheit, so kann sie Entschädigung nur verlangen, soweit sie die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Die Versicherungsnehmerin hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür

zu erbringen, dass das Fahrrad/der Rollstuhl nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederbeschafft wurde.

III. Haftpflicht-Versicherung

Jeder **Schadenfall**, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, ist bedingungsgemäß innerhalb **einer Woche** nach Kenntniserlangung direkt der Ecclesia (nicht dem Konsistorium) **schriftlich** per Post, Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

Wird gegen die kirchliche Gliederung oder Einrichtung ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt, Klage erhoben oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies unverzüglich der Ecclesia mitzuteilen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich **Widerspruch** zu erheben. Gerichtlich gesetzte Fristen sind unbedingt zu beachten. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts darf erst nach Zustimmung des Versicherers erfolgen.

Jeder **Umweltschadenhaftpflichtfall** ist darüber hinaus auch unverzüglich der unteren Umweltbehörde der Stadt/Kommune anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Umweltschaden noch nicht eingetreten ist und/oder er unter Umständen noch abgewendet oder gemindert werden könnte.

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise **anerkannt** wird, kann dies zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalls helfen. **Ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers dürfen keine Ansprüche anerkannt werden!**

IV. Unfall-Versicherung

Jeder Unfall ist unverzüglich, bei Todesfällen innerhalb von 48 Stunden, **schriftlich** der Ecclesia zu melden.

V. Dienstreise-Fahrzeug- und Freizeitfahrten-Fahrzeug-Versicherung

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden, die die u. g. Grenzen überschreiten, **sofort telefonisch**, per Telefax oder E-Mail bei der Kfz-Schadenabteilung der Ecclesia erfolgen. Die Meldung des Schadens in **schriftlicher Form** sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Schadenanzeige plus Rechnung bzw. Kostenvoranschlag plus Foto) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines **Sachverständigen** erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden nicht erstattet!

Bei folgender Schadenhöhe ist eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Gutachter erforderlich:

- 1. und 2. Zulassungsjahr ab ca. 3.000,-- € Schadenhöhe;
- 3. bis 5. Zulassungsjahr ab ca. 2.000,-- € Schadenhöhe;
- 6. bis 9. Zulassungsjahr ab ca. 1.000,-- € Schadenhöhe;
- Totalschadenfall und bei Fahrzeugen, die älter als 10 Jahre sind.

Bei diesen Angaben handelt es sich um Zirka-Werte. Nach vorheriger Abstimmung mit der Ecclesia ist bei Fertigung von Fotos zum Schadenumfang im Einzelfall – Totalschaden ausgenommen – eventuell auch ohne Besichtigung eine Reparaturdurchführung möglich.

E Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

In allen Schaden- und Vertragsangelegenheiten sowie für die Erteilung von Bescheinigungen ist **alleinige Ansprechpartnerin** die

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold
Telefon: 05231 603-0, Telefax: 05231 603-234
E-Mail: info@ecclesia.de, Internet: www.ecclesia.de

- Vertragsangelegenheiten (einschließlich **Versicherungsbestätigungen** und **Versicherungsnachweisen für Straßenfeste**):

E-Mail: EKBO-Vertrag@ecclesia.de

Vanessa Abend
Telefon: 05231 603-6334
Telefax: 05231 60360-6334
E-Mail: vanessa.abend@ecclesia.de

- Kurzfristige Freizeit-Versicherungen:
Diethelm Missal
Telefon: 05231 603-184
Telefax: 05231 60360-184
E-Mail: diethelm.missal@ecclesia.de

- Schadenangelegenheiten:

E-Mail: EKBO-Schaden@ecclesia.de

Gebäude-, Inventar- und sonstige Sachschäden

Wiebke Kocinski

Telefon: 05231 603-6258

Telefax: 05231 60360-6258

E-Mail: wiebke.kocinski@ecclesia.de

Haftpflicht- und Unfall-Schäden

Daniela Werning

Telefon: 05231 603-585

Telefax: 05231 60360-585

E-Mail: daniela.werning@ecclesia.de

Dienstreise-Fahrzeugschäden

Sara Möller

Telefon: 05231 603-6290

Telefax: 05231 60360-6290

E-Mail: sara.moeller@ecclesia.de

Vermögensschäden

Torben Heidrich

Telefon: 05231 603-6453

Telefax: 05231 60360-6453

E-Mail: torben.heidrich@ecclesia.de

Schaden-Notruf 0171 3392974

In dringenden Schadenfällen können Sie die Ecclesia auch außerhalb der Bürozeiten rund um die Uhr, auch am Wochenende, erreichen.

Schadenanzeigen zum Download

www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/schadenanzeigen/

Für **Grundsatzangelegenheiten** einschließlich Haushaltsführung und Beschwerden ist zuständig das

Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-

schlesische Oberlausitz – Ref. 6.2.8

Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 24344-507, Fax: +49 (0) 30 24344-362

E-Mail: m.yigit@ekbo.de, Internet: www.ekbo.de

F Weitere Informationen

- Diese Informationen zum Versicherungsschutz in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Antragsformulare sowie Informationsblätter sind abrufbar unter www.ekbo.de/1057512/ (= www.ekbo.de > Aktuell > Presse-service > Formulare > Versicherungen)

Bei einem **Dienstreise-Kasko-Antrag für Freizeitmaßnahmen** (vgl. C.II.7) ist **nur das dort abrufbare EKBO-eigene Formular** zu verwenden, siehe PDF-Datei „Antrag EKBO – kurzfristige Dienstreise-Kasko“.

- Infothek zum Kirchlichen Versicherungsschutz, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, abrufbar unter www.ekd.de/Kirchenfinanzen/assets/1095330_Ecclesia_BR_Infothek_EKD.pdf
- Ehrenamtliche – Versicherungsschutz in Kirche, Caritas und Diakonie, zu bestellen unter www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/bestellservice.de
- Informationen zum gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz unter www.dguv.de
- www.ecclesia.de

Herausgegeben vom

**Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Georgenkirchstraße 69 ▪ 10249 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 24344-507 ▪ Telefax: +49 (0) 30 24344-362

E-Mail: info@ekbo.de ▪ www.ekbo.de

Unter Mitwirkung der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4 ▪ 32758 Detmold

Telefon +49 (0) 5231 603-0 ▪ Telefax +49 (0) 5231 603-197

E-Mail: info@ecclesia.de ▪ www.ecclesia.de